

# Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

1948

Ausgegeben zu Wiesbaden, den 8. März 1948

Nr. 5

## Inhalts-Übersicht:

	Seite	Seite
Verordnung über die Aufhebung vorübergehender Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens vom 14. Februar 1948	21	
Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt	21	
Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts	21	
26. Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1948 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über die Milderung von Sühnemaßnahmen gegen Jugendliche	22	
27. Durchführungsverordnung vom 30. Januar 1948 zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind	22	
Verordnung vom 30. Januar 1948 zur Neufassung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Militärregierungs-gesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 4. Dezember 1947. (GVBl. 1948 S. 15)		22
3. Hessische Durchführungsverordnung zum Militärregierungs-gesetz Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 7. Januar 1948		22
Verordnung vom 5. Februar 1947 zur Durchführung der Weihnachts-Amnestie zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946		22
Verordnung über die Aufhebung der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtzuschutzangelegenheiten vom 22. Januar 1948		23
Anordnung über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen vom 12. Januar 1948		23
Bekanntmachung über die Bestimmung eines Ersatzblattes für den „Deutschen Reichsanzeiger“ vom 31. Januar 1948		23
Verordnung zur vorläufigen Übertragung der Befugnisse der Marktzusammenschlüsse vom 20. Februar 1948		23
Berichtigungen		24

Inhalts- und Sachverzeichnisse für 1947 erscheinen dem-nächst als Beilage.

## Verordnung

### über die Aufhebung vorübergehender Maßnahmen auf dem Gebiete des Schornsteinfegerwesens vom 14. Februar 1948

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 13. 4. 1935 (RGBl. I S. 508) und Art. 3 der Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts vom 21. 10. 1939 (RGBl. I S. 2073) wird folgendes bestimmt:

#### § 1

Artikel 1 der „Verordnung über vorübergehende Maßnahmen auf dem Gebiet des Schornsteinfegerrechts“ vom 21. 10. 1939 (RGBl. I S. 2073) wird, soweit er eine Änderung des § 45 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 28. 7. 1937 (RGBl. I. S. 831) enthält, außer Kraft gesetzt.

#### § 2

Die Bestellung der Bezirksschornsteinfegermeister, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung das 70. Lebensjahr vollendet haben, erlischt mit dem letzten Tag des Vierteljahres, in dem die Verordnung in Kraft tritt.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann bis zum 31. 12. 1948 eine Ausnahme von der Bestimmung des Abs. 1 bewilligen, wenn das Erlöschen der Bestellung infolge Ausfalls der Leistungen des Versorgungsvereins eine unbillige Härte darstellt. Die Ausnahme darf nur bewilligt werden, wenn durch amtsärztliches Gutachten nachgewiesen ist, daß der Bezirksschornsteinfegermeister die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 Ziffer 2 der angeführten Verordnung erfüllt und durch die Bewilligung keine Gefährdung der öffentlichen Interessen erfolgt.

#### § 3

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 14. Februar 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: Der Minister  
Stöck für Wirtschaft und Verkehr:  
I. V.: Zinn

## Verordnung

vom 30. Januar 1948

zur Änderung der 5. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Meldung der Beschäftigten durch die Betriebe an das Arbeitsamt

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird verordnet:

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetermins: 22. März 1948

Abschnitt I der 5. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 1946 in der Fassung vom 9. 9. 1947 wird wie folgt geändert:

- Im § 1 wird das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ ersetzt.
- § 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr einzureichen.“
- Im § 6 werden die Worte „13. eines jeden Monats“ durch die Worte „13. Januar, 13. April, 13. Juli und 13. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.
- Im § 7 werden die Worte „18. eines jeden Monats“ durch die Worte „18. Januar, 18. April, 18. Juli und 18. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

## Verordnung

vom 30. Januar 1948

zur Änderung der 7. Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über Meldung der Beschäftigten durch Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts

Auf Grund des Art. 66 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 wird verordnet:

#### Artikel 1

Abschnitt I der 7. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 1946 in der Fassung vom 9. 9. 1947 wird wie folgt geändert:

- Im § 1 wird das Wort „monatliche“ durch das Wort „vierteljährliche“ ersetzt.
- § 4 erhält folgende Fassung:  
„Die Meldung ist jeweils spätestens am 5. Januar, 5. April, 5. Juli und 5. Oktober eines jeden Jahres für das vorangegangene Kalendervierteljahr einzureichen.“
- Im § 6 werden die Worte „13. eines jeden Monats“ durch die Worte „13. Januar, 13. April, 13. Juli und 13. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.
- Im § 7 werden die Worte „18. eines jeden Monats“ durch die Worte „18. Januar, 18. April, 18. Juli und 18. Oktober eines jeden Jahres“ ersetzt.

#### Artikel 2

Abschnitt II der 7. Durchführungsverordnung vom 22. 5. 1946 wird aufgehoben.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

**26. Durchführungsverordnung**

vom 30. Januar 1948

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über die Milderung von Sühnmaßnahmen gegen Jugendliche

Auf Grund der Artikel 66 und 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 wird verordnet:

Gegen Personen, die nach dem 1. Januar 1919 geboren sind und in die Gruppe der Belasteten eingereiht werden, können die Sühnmaßnahmen des Art. 16 Ziff. 4—7, 9 und 10 alle oder einzeln zeitlich beschränkt werden. Die Mindestdauer beträgt 10 Jahre.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

**27. Durchführungsverordnung**

vom 30. Januar 1948

zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. 3. 1946 über das Nachverfahren bei Minderbelasteten, die während der Bewährungsfrist verstorben sind

## § 1

Stirbt ein Minderbelasteter während der Bewährungsfrist, so hat der öffentliche Kläger zu ermitteln, ob Tatsachen hinsichtlich des Verhaltens des Verstorbenen während der bisherigen Bewährungsfrist vorliegen, auf Grund deren er in einem Nachverfahren nach Art. 42 des Gesetzes Antrag auf Einreichung in die Gruppe der Belasteten stellen würde. Die §§ 2—5 und 10 der 25. Durchführungsverordnung finden Anwendung.

## § 2

Der Minister für politische Befreiung entscheidet auf Grund des vorgelegten Ermittlungsergebnisses des öffentlichen Klägers, ob ein Verfahren nach Art. 37 zur ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses durchgeführt werden soll.

## § 3

Die an den Ablauf der Bewährungsfrist geknüpften Wirkungen treten erst mit der Entscheidung des Ministers, durch die die Einleitung eines Verfahrens nach Art. 37 abgelehnt wird, oder im Falle der Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 mit der Rechtskraft des in diesem Verfahren ergangenen Spruches ein.

## § 4

Ordnet der Minister die Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 an, so gilt für die Kosten § 3 der 19. Durchführungsverordnung mit der Maßgabe, daß nur die Hälfte der allgemeinen Verfahrensgebühr berechnet wird.

Stuttgart, den 30. Januar 1948

Der Hessische Minister für politische Befreiung  
Binder

**Verordnung**

vom 30. Januar 1948

zur Neufassung und Ergänzung der Ersten Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückertattungsgesetz) vom 4. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 15) Einziger Paragraph

Die Erste Durchführungsverordnung zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückertattungsgesetz) vom 4. Dezember 1947 (GVBl. 1948 S. 15) wird aufgehoben und durch den aus der Anlage ersichtlichen geänderten und ergänzten Wortlaut ersetzt.

Wiesbaden, den 30. Januar 1948.

Der Hessische Ministerpräsident:  
Stock

**Anlage:****1. Hessische Durchführungsverordnung**

vom 25. Januar 1948

zum Rückertattungsgesetz (Militärregierungsgesetz Nr. 59 — Beilage Nr. 9 zum GVBl. Nr. 19 vom 13. Dezember 1947)

In Ausführung des Art. 92, Abs. 1, des Rückertattungsgesetzes wird auf Grund des Art. 92, Abs. 2, bestimmt:

## § 1

Wiedergutmachungsbehörden im Sinne des Rückertattungsgesetzes sind im Lande Hessen die Ämter für Ver-

mögenskontrolle und Wiedergutmachung in Darmstadt, Eschwege, Frankfurt (Main), Fritzlar, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg, Offenbach und Wiesbaden.

## § 2

- Örtlich zuständig ist die Wiedergutmachungsbehörde
1. in Darmstadt für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Darmstadt, Dieburg und Heppenheim,
  2. in Eschwege für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Eschwege, Rotenburg und Witzhausen,
  3. in Frankfurt (Main) für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Frankfurt, Friedberg, Bad Homburg,
  4. in Fritzlar für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Fritzlar, Korbach und Ziegenhain,
  5. in Fulda für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Fulda, Hersfeld, Lauterbach und Schlüchtern,
  6. in Gießen für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Gießen, Alsfeld und Wetzlar,
  7. in Kassel für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Kassel und Hofgeismar,
  8. in Marburg für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Marburg, Biedenkopf, Dillenburg und Frankenberg,
  9. in Offenbach für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Offenbach, Büdingen, Gelnhausen und Hanau,
  10. in Wiesbaden für die Bezirke der Ämter für Vermögenskontrolle in Wiesbaden, Limburg, Rüdeshcim und Weilburg.

## § 3

Die Leiter der Wiedergutmachungsbehörden sind hinsichtlich der ihnen nach dem Rückertattungsgesetz zustehenden Maßnahmen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im übrigen unterstehen die Wiedergutmachungsbehörden der Dienstaufsicht des Landesamtes für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung.

**3. Hessische Durchführungsverordnung**

zum Militärregierungsgesetz Nr. 59 (Rückertattungsgesetz) vom 7. Januar 1948

Auf Grund des Art. 92 Abs. 2 des Rückertattungsgesetzes und der Verordnung des Hessischen Ministerpräsidenten vom 15. Dezember 1947 wird hierdurch in Ausführung der Art. 63 Abs. 2 und 68 Abs. 3 des Gesetzes verordnet:

## § 1

- (1) Wiedergutmachungskammern werden bei den Landgerichten Frankfurt (Main), Gießen und Kassel eingerichtet.
- (2) Es ist zuständig für die Verfahren der Wiedergutmachungsbehörden mit dem Sitz
  - a) in den Landgerichtsbezirken Frankfurt (Main), Darmstadt, Hanau und Wiesbaden  
das Landgericht Frankfurt (Main),
  - b) in den Landgerichtsbezirken Gießen, Limburg und Marburg  
das Landgericht Gießen,
  - c) im Landgerichtsbezirk Kassel  
das Landgericht Kassel.

## § 2

Ein Zivilsenat des Oberlandesgerichts für Beschwerden in Wiedergutmachungsverfahren wird in Frankfurt (Main) eingerichtet.

Wiesbaden, den 7. Januar 1948

Hessisches Staatsministerium  
Der Minister der Justiz:  
Zinn

**Verordnung**

vom 5. Februar 1947

zur Durchführung der Weihnachtsamnestie zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946

## § 1

Für Personen, die zu einer der beiden folgenden Gruppen gehören, gelten die in § 2 aufgeführten Bestimmungen:

1. Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen weder im Kalenderjahr 1943, noch 1945 den Betrag von RM 3690.— überstiegen hat, und deren Vermögen am 1. Januar 1945 den Betrag von RM 20 000.— nicht überstiegen hat.
2. Körperbeschädigte, die auf Grund der bestehenden Versorgungs- oder Unfallfürsorgegesetze zu 50 und mehr Prozent als versehrt gelten, oder der Versehrtenstufe II, III und IV angehören.

## § 2

Für die in § 1 genannten Personengruppen gilt folgendes:  
1. Fällt der Betroffene nicht in die Klasse I oder II der Anlage zum Gesetz und besteht auf Grund des Ergebnisses der Ermittlungen des öffentlichen Klägers kein hinreichender Verdacht, daß der Betroffene Hauptschuldiger, Belasteter oder Minderbelasteter ist, so hat der öffentliche Kläger keine Klage zu erheben und ein bereits eingeleitetes Verfahren einzustellen.

2. Wenn der Betroffene nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme im schriftlichen Verfahren oder auf Grund mündlicher Verhandlung nicht in die Gruppen der Hauptschuldigen, Belasteten oder Minderbelasteten einzureihen ist, so hat die Kammer das Verfahren einzustellen.

3. Wenn der Betroffene bereits rechtskräftig in die Gruppe der Mitläufer eingereicht ist, so hat der öffentliche Kläger dem Minister für politische Befreiung gemäß Art. 52 die Entscheidung zur Aufhebung und Einstellung des Verfahrens vorzulegen. Inzwischen von den Betroffenen bereits erfüllte Sühneleistungen und bezahlte Verfahrenskosten werden nicht erstattet.

## § 3

Personen, der unter § 1 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gruppen fallen, nur dann unter das Beschäftigungsverbot des Art. 58, wenn sie zu den Klassen I oder II des Anhanges zum Gesetz gehören.

Stuttgart, den 5. Februar 1947

Der Hessische Minister für politische Befreiung

Binder

### Verordnung

über die Aufhebung der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtchutzangelegenheiten

vom 22. Januar 1948

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtchutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942 (RGBl. I S. 585) wird verordnet:

## § 1

Die Verordnung über die Vereinfachung des Verfahrens in Pachtchutzangelegenheiten vom 6. Oktober 1942 wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Januar 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Stock

Der Minister für Landwirtschaft,  
Ernährung und Forsten

Lorberg

Der Minister der Justiz

Zinn

### Anordnung

über die Besetzung der Strafkammern mit Richtern und Schöffen

vom 12. Januar 1948

Auf Grund des § 76 Abs. 2 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 in der Fassung des Zweiten Abänderungsgesetzes vom 16. August 1947 (GVBl. S. 64) ordne ich an:

## § 1

Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit drei Richtern, unter Einschluß des Vorsitzenden, und zwei Schöffen besetzt, wenn sie

1. als Gericht erster Instanz erkennen,
2. über die Berufung gegen ein Urteil des Schöffengerichts entscheiden.

## § 2

Für die Wahl und das Amt der Schöffen der Strafkammern gelten die Vorschriften über die Schöffen der Schöffengerichte, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist.

## § 3

Der Präsident des Landgerichts bestimmt die für die Strafkammern erforderliche Zahl von Schöffen und Hilfsschöffen.

## § 4

Die Vorschläge für die Urlisten (§ 13 der Anordnung über die Bildung von Schöffengerichten und Schwurgerichten vom

17. April 1947 — GVBl. S. 49) werden für jeden Schöffengerichtsbezirk einheitlich für die Schöffen der Schöffengerichte und der Strafkammern aufgestellt und in derselben Urliste zusammengefaßt.

## § 5

Aus den berichtigten Urlisten (§ 20 der Anordnung vom 17. April 1947) wählt die Kreisvertretung die erforderliche Anzahl der Schöffen getrennt für die Schöffengerichte und für die Strafkammern.

## § 6

In Landgerichtsbezirken, in denen eine oder mehrere Strafkammern bei einem Amtsgericht nach § 78 des Strafgerichtsverfassungsgesetzes 1946 gebildet sind oder in denen mehrere Strafkammern bestehen, deren örtliche Zuständigkeit sich nach Amtsgerichtsbezirken richtet, sind für jede Strafkammer Schöffen auszulosen (§ 23 der Anordnung vom 17. April 1947), die im Bezirk der Strafkammer ihren Wohnsitz haben.

## § 7

Niemand soll für dieselbe Wahlzeit zugleich als Schöffe für die Strafkammer und als Schöffe für das Schöffengericht oder als Geschworener bestimmt werden. Ist dies dennoch geschehen oder ist jemand für dieselbe Wahlzeit in mehreren Bezirken zu diesen Ämtern bestimmt worden, so hat der Einberufene das Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen worden ist.

## § 8

Die ersten Wahlen nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung können aus den für die Bildung der Schöffengerichte hergestellten berichtigten Urlisten (§ 20 der Anordnung vom 17. April 1947) und durch die von der Kreisvertretung nach § 21 derselben Anordnung schon gewählten Wahlmänner vorgenommen werden.

## § 9

Die §§ 2 bis 8 treten mit der Verkündung, der § 1 tritt am 1. Juli 1948 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Januar 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Justiz

Zinn

### Bekanntmachung

über die Bestimmung eines Ersatzblattes für den „Deutschen Reichsanzeiger“

vom 31. Januar 1948

Das Staatsministerium hat folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit bekanntgemacht wird:

Auf Grund des Artikels III des Kontrollratsgesetzes Nr. 38 und der von der Militärregierung erteilten Ermächtigung wird bis zur endgültigen Regelung der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ als Mitteilungsblatt für alle Veröffentlichungen bestimmt, die nach einer gesetzlichen Vorschrift in dem „Deutschen Reichsanzeiger“ erforderlich oder vorgeschrieben sind.

Dadurch wird die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen vom 14. Oktober 1946 (GVBl. S. 226) hinfällig. Auf Anordnung der Militärregierung wird sie daher aufgehoben.

Wiesbaden, den 31. Januar 1948.

Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident

Stock

Der Minister der Justiz

Zinn

### Verordnung

zur vorläufigen Übertragung der Befugnisse der Marktzusammenschlüsse

vom 20. Februar 1948

Auf Grund des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstandes und Maßnahmen zur Markt- und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse vom 13. 9. 1933 (RGBl. I S. 626) wird verordnet:

## § 1

(1) Die Befugnisse, die nach den in der Anlage aufgeführten Vorschriften den Vorsitzenden der Hauptvereinigungen zustehen, werden auf den Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten übertragen.

(2) Die Befugnisse, die nach den in der Anlage zu Ziff. 1—9 aufgeführten Vorschriften den Vorsitzenden der Wirtschafts-

verbände zustehen, werden auf den Präsidenten des Landesernährungsamtes übertragen mit Ausnahme derjenigen, die die Weinbewirtschaftung zum Gegenstand haben.

## § 2

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß § 1 vom Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, von dem Präsidenten eines Landesernährungsamtes oder in dessen Auftrag von dem Geschäftsführer eines Wirtschaftsverbandes erlassenen Anordnungen, die im landwirtschaftlichen Wochenblatt (Verköndungsblatt des hessischen Ministers für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten) veröffentlicht worden sind, werden mit Wirkung vom Tage ihres Inkrafttretens als rechtsgültig bestätigt.

## § 3

Allgemeine Anordnungen auf Grund des § 1 sind im Staats-Anzeiger für das Land Hessen zu verkünden. Sie werden, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit der Verkündung wirksam.

## § 4

- (1) Diese Verordnung tritt in Kraft mit der Verkündung.  
(2) Sie tritt außer Kraft am 31. Dezember 1948.

Wiesbaden, den 20. Februar 1948

## Hessisches Staatsministerium

Der Ministerpräsident: **Stock**  
Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten: **Lorberg**

## Anlage zur Verordnung vom 20. Februar 1948 zur vorläufigen Übertragung der Befugnisse der Marktzusammenschlüsse

1. Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft in der Fassung vom 10. 7. 1935 (RGBl. I S. 1006) mit den Änderungen der Verordnungen vom 10. 7. 1936 (RGBl. I S. 544), 26. 6. 1937 (RGBl. I S. 700), 28. 6. 1937 (RGBl. I S. 702), 11. 2. 1938 (RGBl. I S. 192), 29. 6. 1938 (RGBl. I S. 711), 7. 7. 1938 (RGBl. I S. 837) und 30. 6. 1939 (RGBl. I S. 1101);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Bekanntmachung der neuen Fassung der Satzungen der Getreidewirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft vom 27. 7. 1937 (RNvbl. S. 349) mit den Änderungen der Anordnungen vom 6. 4. 1938 (RNvbl. S. 119) und 29. 8. 1938 (RNvbl. S. 446).

2. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 29. 7. 1938 (RGBl. I S. 957) in der Fassung der Verordnung vom 11. 5. 1943 (RGBl. I S. 303);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Milch- und Fettwirtschaft und der Milch- und Fettwirtschaftsverbände vom 20. 8. 1938 (RNvbl. S. 423) und der Anordnung des Reichsbauernführers über die Vereinigung der Zusammenschlüsse auf dem Gebiet der Milch-, Fett- und Eierwirtschaft vom 22. 5. 1943 (RNvbl. S. 209).

3. Verordnung zur Regelung des Verkehrs mit Schlachtvieh vom 27. 2. 1935 (RGBl. I S. 301) mit den Änderungen der Verordnungen vom 4. 7. 1935 (RGBl. I S. 1045), 8. 4. 1936 (RGBl. I S. 366) 29. 7. 1938 (RGBl. I S. 957), 26. 5. 1941 (RGBl. I S. 292) und 2. 11. 1941 (RGBl. I S. 683);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen für Viehwirtschaftsverbände und für die Hauptvereinigung der deutschen Viehwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 5. 1936 (RNvbl. S. 233) mit der Änderung der Anordnung vom 7. 5. 1942 (RNvbl. S. 153).

4. Verordnung über den Zusammenschluß der Kartoffelwirtschaft vom 18. 4. 1935 (RGBl. I S. 550) mit den Änderungen der Verordnungen vom 2. 7. 1935 (RGBl. I S. 905) und vom 9. 4. 1936 (RGBl. I S. 372);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Kartoffelwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Kartoffelwirtschaft vom 9. 5. 1935 (RNvbl. S. 251) mit der Änderung der Anordnung vom 16. 11. 1936 (RNvbl. S. 57).

5. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 21. 10. 1936 (RGBl. I S. 911) mit der Änderung der Verordnung vom 9. 4. 1937 (RGBl. I S. 446);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft und der Gartenbauwirtschaftsverbände vom 6. 2. 1937 (RNvbl. S. 77).

6. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft vom 7. 1. 1943 (RGBl. I S. 22);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Zucker- und Süßwarenwirtschaft und der Zuckerwirtschaftsverbände vom 5. 4. 1943 (RNvbl. S. 142).

7. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Brauwirtschaft vom 18. 9. 1935 (RGBl. I S. 556);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Brauwirtschaftsverbände und der Hauptvereinigung der deutschen Brauwirtschaft vom 5. 7. 1935 (RNvbl. S. 369).

8. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft vom 30. 4. 1943 (RGBl. I S. 273);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Wein- und Trinkbranntweinwirtschaft und der Wein- und Trinkbranntweinwirtschaftsverbände vom 22. 5. 1943 (RNvbl. S. 211).

9. Verordnung über den Zusammenschluß der deutschen Fischwirtschaft vom 1. 4. 1935 (RGBl. I S. 542) mit der Änderung der Verordnung vom 30. 4. 1937 (RGBl. I S. 580);

Anordnung des Reichsbauernführers betreffend Satzungen der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft vom 30. 6. 1935 (RNvbl. S. 307) mit den Änderungen der Anordnung vom 3. 3. 1936 (RNvbl. S. 143), vom 29. 4. 1936 (RNvbl. S. 223) und vom 16. 11. 1936 (RNvbl. S. 580).

## Berichtigungen

**Betr.:** Gesetz über Wirtschaftsprüfer, Bücherrevisoren und Steuerberater vom 18. 12. 1947 (GVBl. 1948 S. 8).

In § 5 (2) Abs. 2 muß es anstatt: „... die Untersagung der Berufsausbildung“ richtig heißen: „... die Untersagung der Berufsausübung.“

**Betr.:** Inhaltsübersicht der Beilage Nr. 1 zum GVBl. 1948.

In der Inhaltsübersicht muß es anstatt „Kontrollratsgesetz Nr. 58 zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50“ richtig heißen: „Militärregierungsgesetz Nr. 58 zur Durchführung der Kontrollratsdirektive Nr. 50.“

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich RM 1,30 (einschl. RM —,28 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich RM —,38 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 5 können nur von dem Verlag: Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von RM —,20 einschl. Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einlieferung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentl. unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Mil.-Reg. — Auflage 25000